

41. 1. Ist die Vorschrift des § 1571 Abs. 1 B.G.B. anwendbar, wenn die Ehescheidungsklage schon vor dem 1. Januar 1900 unter Wahrung der durch § 721 A.L.R. II. 1 vorgesehenen Frist erhoben war?

2. Kann in einem vor dem 1. Januar 1900 anhängig gewordenen Ehescheidungsprozesse, in welchem die Scheidung nach dem 1. Januar 1900 wegen eines Ehevergehens des Beklagten ausgesprochen wird, auch der klagende Teil unter Anwendung des § 1574 Abs. 3 B.G.B. für schuldig erklärt werden, wenn zwar die Voraussetzungen der §§ 677 ff. A.L.R. II. 1, aber nicht die des § 1567 B.G.B. vorliegen?

IV. Civilsenat. Urth. v. 25. Juni 1900 i. S. S. (Wkl.) w. S.
Ehefr. (Kl.). Rep. IV. 113/00.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Aus den Gründen:

... „Der Ehebruch des Beklagten hat allerdings am 5. oder 6. Juni 1896 stattgefunden, während die Zustellung der Klage erst nach Ablauf eines Jahres erfolgt sein kann, da die Klageschrift am 26. Oktober 1897 zur Terminsbestimmung eingereicht wurde. Auf Antrag der Klägerin war aber vorher bereits am 25. Mai 1897 der Sühneversuch vorgenommen worden. Bei dieser Sachlage hat der Berufungsrichter mit Recht angenommen, daß die Frist des § 721 A.L.R. II. 1 unter allen Umständen gewahrt sei.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 15 S. 292; Juristische Wochenschrift von 1888 S. 349 Nr. 26, von 1892 S. 70 Nr. 46 und von 1896 S. 451 Nr. 61.

Als zutreffend erscheint ferner die Ausführung des Berufungsrichters, daß die Vorschrift im Eingange des § 1571 B.G.B., welche dahin lautet:

„Die Scheidungsklage muß in den Fällen der §§ 1565 bis 1568 binnen sechs Monaten von dem Zeitpunkt an erhoben werden, in dem der Ehegatte von dem Scheidungsgrunde Kenntniß erlangt“, im vorliegenden Falle unanwendbar sei, weil die Erhebung der Klage schon vor dem 1. Januar 1900 stattgefunden habe. Die abweichende

Annahme, daß die fragliche Bestimmung nicht bloß für die erst nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches zu erhebenden Klagen, sondern mit rückwirkender Kraft auch für solche Prozesse maßgebend sei, welche am 1. Januar 1900 bereits anhängig waren, würde mit der Wortfassung des § 1571 a. a. O. an sich nicht vereinbar sein. Auch die Vorschrift des Art. 201 Einf.-Ges. zum B.G.B. nötigt keineswegs zu einer anderen Auffassung. Dazu kommt noch, daß der § 1571 Abs. 4 B.G.B. einen Hinweis auf die für die Verjährung geltenden Bestimmungen insofern enthält, als danach auf den Lauf der sechsmonatigen und der (im Abs. 3 ebenda weiter vorgesehenen) dreimonatigen Frist die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§ 203, 206 entsprechende Anwendung finden sollen. Bezüglich der Verjährung ist nun aber im Art. 169 des Einführungs-gesetzes ausdrücklich vorgeschrieben,

daß der Beginn sowie die Hemmung und Unterbrechung der Verjährung sich für die Zeit vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs nach den bisherigen Gesetzen regeln.

Danach kann auf schwebende Prozesse in Fällen, wo die Verjährungsfrist des älteren Rechtes durch Erhebung der Klage bereits vor dem 1. Januar 1900 gewahrt war, die Anwendbarkeit der Verjährungsvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches überhaupt nicht in Frage kommen, und das gleiche muß schon nach allgemeinen rechtlichen Gesichtspunkten, beim Mangel einer abweichenden Gesetzesvorschrift, auch von der Ausschlußfrist des § 1571 B.G.B. in dem Falle gelten, wenn der Ehescheidungsprozeß bereits vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches anhängig gemacht worden war. . . .

Dem Berufungsrichter ist . . . auch darin beizutreten, daß die weitere Frage, ob die Klägerin, dem Verlangen des Beklagten entsprechend, wegen der ihr vorgeworfenen böslischen Verlassung ebenfalls für schuldig zu erklären sei, nach den zur Anwendung kommenden Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches verneint werden müsse. Die Ansicht des Revisionsklägers, daß die Schuldfrage im Streitfalle überhaupt nicht nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches, sondern lediglich nach dem zur Zeit der Klagerhebung noch in Geltung gewesenen Allgemeinen Landrechte zu beurteilen sei, kann als richtig nicht anerkannt werden. Der Art. 201 Einf.-Ges. zum B.G.B. enthält nach dieser Richtung allerdings keine

ausdrückliche Bestimmung. Da aber die Scheidung von dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches ab nach dessen Vorschriften zu erfolgen hat, und in jedem Urteile, durch welches die Ehe aus einem der in den §§ 1565—1568 B.G.B. bestimmten Gründe geschieden wird, nach § 1574 Abs. 1 a. a. O. ausgesprochen werden muß, daß der Beklagte die Schuld an der Scheidung trägt, so erweist sich jedenfalls insoweit die Entscheidung über die Schuldfrage als ein notwendiger Bestandteil des nach Maßgabe der Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches zu fällenden Scheidungsurteiles. Das gleiche muß aber auch von derjenigen Entscheidung gelten, welche in demselben Scheidungsurteile bezüglich der Schuld des anderen Teiles zu treffen ist. In dieser Beziehung bestimmt der § 1574 Abs. 3 a. a. O.:

„Ohne Erhebung einer Widerklage ist auf Antrag des Beklagten auch der Kläger für schuldig zu erklären, wenn Thatfachen vorliegen, wegen deren der Beklagte auf Scheidung klagen könnte oder, falls sein Recht auf Scheidung durch Verzeihung oder durch Zeitablauf ausgeschlossen ist, zur Zeit des Eintritts des von dem Kläger geltend gemachten Scheidungsgrundes berechtigt war, auf Scheidung zu klagen.“

Diese Vorschrift setzt also voraus, daß der klagende Teil sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, welches an sich als Scheidungsgrund vom Bürgerlichen Gesetzbuche anerkannt wird. Es muß deshalb die Annahme als ausgeschlossen erscheinen, daß nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches trotz der im § 1574 dafelbst getroffenen Bestimmung die Schuldigerklärung wegen eines im älteren Rechte vorgesehenen Ehevergehens erfolgen könnte, obwohl die Thatbestandsmerkmale eines Scheidungsgrundes aus §§ 1565—1568 a. a. O. nicht vorliegen.

Die bössliche Verlassung wird nun zwar auch vom Bürgerlichen Gesetzbuche als Ehescheidungsgrund anerkannt; dieser Scheidungsgrund ist aber nach § 1567 a. a. O. nur dann gegeben:

1. wenn ein Ehegatte, nachdem er zur Herstellung der häuslichen Gemeinschaft rechtskräftig verurteilt worden ist, ein Jahr lang gegen den Willen des anderen Ehegatten in bösslicher Absicht dem Urteile nicht Folge geleistet hat;
2. wenn ein Ehegatte sich ein Jahr lang gegen den Willen des

anderen Ehegatten in bösllicher Absicht von der häuslichen Gemeinschaft fern gehalten hat und die Voraussetzungen für die öffentliche Zustellung seit Jahresfrist gegen ihn bestanden haben.

Im vorliegenden Falle ist der Klägerin lediglich ein amtsgerichtlicher Rückkehrbefehl am 26. Juli 1897 zugestellt worden, welchen sie nicht befolgt hat. Schon insofern fehlt es daher an den Voraussetzungen der bösllichen Verlassung im Sinne des § 1567 a. a. O., da nicht zugegeben werden kann, daß ein in Gemäßheit des § 685 U. v. R. II. 1 erlassener Rückkehrbefehl der im § 1567 B. G. B. erwähnten rechtskräftigen Verurteilung gleichzustellen sei. Liegt danach aber der Thatbestand eines vom Bürgerlichen Gesetzbuche als Scheidungsgrund anerkannten Ehevergehens nicht vor, so erweist sich damit die maßgebende Vorschrift des § 1574 Abs. 3 B. G. B. als unanwendbar, und es bedurfte deshalb keiner Erörterung der Frage, ob sich die Klägerin etwa im Sinne der §§ 677 flg. U. v. R. II. 1 einer bösllichen Verlassung schuldig gemacht haben möchte.“ . . .